

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres
Wirtschaft und Umwelt
Postfach 684
9490 Vaduz

Eschen, 10. Juni 2022
quti

Klimastrategie Liechtenstein: Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der «Klimastrategie 2050» in der Entwurfsversion zur öffentlichen Konsultation vom 24. Mai 2022.

Für Liechtenstein als international vernetzter Kleinstaat ist es wichtig und richtig, sich als aktiver Teil der Staatengemeinschaft engagiert mit den grossen Herausforderungen unserer Zeit auseinanderzusetzen. So vornehmlich auch mit den Herausforderungen, die sich aus dem fortschreitenden Klimawandel ergeben. Um diesen Entwicklungen zu begegnen, hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C, möglichst jedoch auf 1.5°C, zu beschränken. Liechtenstein hat dieses Übereinkommen ratifiziert und die Regierung daraufhin die Klimavision 2050 erstellt. Die nun zur Konsultation vorliegende Klimastrategie 2050 baut auf diesen Grundlagen und den bereits getroffenen Massnahmen aus der Energiestrategie 2030 auf. Sie enthält eine Auflistung von Zielen und Massnahmen für den Klimaschutz, zu denen sich die Gemeinde Eschen-Nendeln nachfolgend äussern möchte.

Grundsätzliche Anmerkungen

Bevor auf die konkreten Massnahmen der Klimastrategie eingegangen wird, soll diese zuerst in allgemeiner Form gewürdigt werden und hierbei Gedanken grundsätzlicher Natur angestellt werden.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln erachtet es als zentralen Schritt, Liechtensteins Engagement im Bereich des Klimawandels weiterhin auf einer aktuellen und handlungsorientierten strategischen Basis wie der Klimastrategie 2050 voranzutreiben. Dies bisherigen Erfolge Liechtensteins unterstreichen, dass eine solche strategische Fundierung des Prozesses zielführend und letztlich unausweichlich ist. Die vorliegende neue Klimastrategie 2050 als solche erscheint hierbei als adäquates Werkzeug, um Liechtensteins Aktivitäten in diesem Themenfeld zu bündeln, auch wenn es in der Natur der Sache liegend zu den aufgeführten Einzelmassnahmen zweifelsohne unterschiedliche Positionen und Diskussionen geben mag.

Was die Erhöhung von Liechtensteins Reduktionsziel 2030 von bisher 40% auf neu 50% gegenüber dem Referenzjahr 1990 anbelangt, so ergibt sich dieses letztlich als Folge aus einerseits den bisherigen Verpflichtungen Liechtensteins sowie andererseits den zwischenzeitlichen neuen Publikationen des Weltklimarates. Während schon das bisherige Reduktionsziel eine grosse Herausforderung darstellt, so ist das erhöhte Reduktionsziel als sehr ambitioniert zu erachten. Ein solches Reduktionsziel wird nur erreichbar sein, wenn die Umsetzung der hierfür notwendigen Massnahmen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden und zudem auch technologischer Fortschritt unterstützend wirkt.

Komparative Standortvorteile durch geschickte Umsetzung

Da Liechtenstein von dieser Thematik genauso betroffen ist wie die meisten anderen Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft, kommt der Art und Weise der Umsetzung der Handlungsfelder und Massnahmen für uns als Kleinstaat besondere Bedeutung zu. Genauso wie in anderen Themengebieten scheint es für Liechtenstein in der Klimadebatte angezeigt, sich in der Erarbeitung rechtlicher Instrumente sowie der Umsetzung von Massnahmen einen strategischen Wettbewerbsvorteil zu erarbeiten. Wenn viele Staaten ähnliche Massnahmen zur Zielerreichung umsetzen müssen, kann es sich als vorteilhaft erweisen, deren Umsetzung Liechtensteins Tradition in anderen Themen folgend nach gewissen Grundprinzipien auszurichten. Beispielsweise indem die Erarbeitung rechtlicher Instrumente und die konkrete Umsetzung von Massnahmen der Maxime folgen, dass Liechtensteins Umsetzung einfacher, praxisorientierter und praktikabler sein muss als die vergleichbare Umsetzung anderer Staaten. Liechtensteins Kleinheit und die sich daraus ergebende Kompaktheit der Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen können und sollen die Grundlage bilden, um sich komparative Vorteile als internationaler Standort zu erarbeiten. In dieser Hinsicht vermag die Klimastrategie 2050 derzeit noch keine Auskunft zu geben, inwieweit das Bewusstsein oder die Bereitschaft vorhanden sind, die in den nächsten Jahren anstehenden Umsetzungspakete in der skizzierten Weise auch im Lichte strategischer Standortvorteile zu positionieren.

Fokus auf Förderung statt Zwang

In diesem Zusammenhang sei ergänzend erwähnt, dass sich bei inskünftigen Gesetzesprozessen, die in Zusammenhang mit der Klimastrategie stehen respektive sich aus dieser ergeben, jeweils die Frage stellt nach der Gewichtung von einerseits Zwangs- und Verbotsmassnahmen und andererseits anreizbasierten und Fördermassnahmen. Zur Erreichung des erhöhten Reduktionszieles wird es letztlich unvermeidbar sein, punktuell auch Massnahmen primär verbots- oder zwangsorientiert auszugestalten, nichtsdestotrotz vertritt die Gemeinde Eschen-Nendeln die Auffassung, dass wenn immer möglich und quasi als Handlungsprimat Massnahmen zunächst Anreize setzen sollen und förderbasiert wirken sollen. In den vergangenen Jahren konnte Liechtenstein auf dieser Basis im Vergleich zu vielen anderen Ländern grosse Fortschritte beispielsweise im Bereich von PV-Anlagen oder Wärmepumpen erzielen. Im Wissen, dass die erhöhten Reduktionsziele vermutlich nur mit grosser Unterstützung der Gesamtbevölkerung erreichbar sein werden, scheint es wichtig, dass Massnahmen so ausgestaltet werden, dass sie auch von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen werden. Unter anderem aus diesen Überlegungen heraus sollte nach Auffassung der Gemeinde Eschen-Nendeln der Schwerpunkt klar auf Schlagworten wie den folgenden liegen: Förderung, Unterstützung, Anreize setzen, Vereinfachung von Prozessen und Verfahren, praxisorientierte und einfache Umsetzung.

Einordnung der Massnahmen auch betreffend Aufwand / Wirkung

Abschliessend sei im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen noch auf darauf hingewiesen, dass eine Einordnung der in der Klimastrategie 2050 aufgeführten Massnahmen derzeit einzig hinsichtlich der Wirkungsanalyse vorliegt. So wird jede Massnahme in eine von drei Kategorien eingeteilt, jeweils in Abhängig-

keit davon wie viel Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr mit den Massnahmen eingespart werden können. Diesbezüglich soll angeregt werden, die Massnahmen – beispielsweise wenn es darum geht, diese in eine Umsetzungszeitplanung einzufügen – nach einem zu definierenden Instrumentarium auch hinsichtlich weiterer Kriterien zu ordnen, beispielsweise betreffend einer Relation von Umsetzungsaufwand und Wirkung.

Anmerkungen zu konkreten Massnahmen der Klimastrategie 2050

Die Gemeinde Eschen-Nendeln äussert sich im Konkreten lediglich zu in der Klimastrategie 2050 aufgeführten Massnahmen, die direkt die Gemeinde betreffen. Dies bedeutet nicht, dass nicht auch die anderen Massnahmen wichtig sind, jedoch würde es eine Stellungnahme unnötig aufblähen, wenn sich die Gemeinde darin zu allen in der Klimastrategie genannten Punkten äussert.

In folgenden Punkten sieht die Gemeinde Eschen-Nendeln einen unmittelbaren Bezug respektive eine direkte Auswirkung auf die Gemeinde, die sodann Punkt für Punkt kurz erörtert werden soll:

- E1.1 Pflicht für Photovoltaikanlagen bei Neubauten und Dachsanierungen
Da sich dieser Punkt bereits in einem separaten politischen Prozess befindet, wird in Zusammenhang mit der vorliegenden Klimastrategie 2050 auf eine separate Behandlung dieser Massnahme verzichtet. Wie nachfolgend bei E2.1 scheint es indes wichtig, dass gegebenenfalls ein Regelwerk erarbeitet wird, das im Bereich von beispielsweise Fristen und Sonderbestimmungen angemessen auf besondere Situationen einzugehen vermag. Gerade bei der Einführung einer allfälligen PV-Pflicht ist es angezeigt, einen rechtlichen Rahmen zu erarbeiten, der trotz des grundsätzlichen Zwangs angemessen Rücksicht nimmt auf Praxisfragen und eine möglichst einfache und flexible Handhabung einer allfälligen Zwangsmassnahme.
- E1.2 Umgang mit freistehenden PV-Anlagen
Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass Rahmenbedingungen für freistehende PV-Anlagen und Doppelnutzungen erarbeitet werden sollen, da sich hier ein grosses Potential bietet. Zugleich scheint es angezeigt, in der Ausarbeitung dieser Bedingungen auch Fragen des Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bodenerhaltung, der Ernährungssicherheit und des Ortsbildes zu berücksichtigen – sowie auch den Umstand, dass Liechtenstein über vergleichsweise knappe Raumressourcen verfügt. Nichtsdestotrotz spricht vieles dafür, flexible Rahmenbedingungen auch für freistehende PV-Anlagen zu schaffen.
- E2.1 Verbot fossiler Heizsysteme bei Neubauten und Ersatz
In diesem Punkt wird es sich als wichtig erweisen, in der konkreten Gesetzgebung auch die Empfehlungen von Fachexperten angemessen einfließen zu lassen. Insbesondere da davon auszugehen ist, dass es viele Sonderfälle und besondere Konstellationen geben wird, die auf Basis von Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen abgefangen werden müssen. Bis hin zu Regelungen für Zwischenlösungen für bestehende Bauten, bei denen ein Ersatz des fossilen Heizsystems nicht möglich ist oder ein Ersatz des fossilen Heizsystems mit unververtretbarem Mehraufwand oder Verzögerungen verbunden wäre. Zudem regt die Gemeinde an, dass Verbote und Zwänge auch angemessen durch Förderungen und Erleichterungen (beispielsweise im Bewilligungsprozess) komplementiert werden. Die heutigen Prozesse und Verfahren werden teils als schwerfällig erachtet und entsprechend wird es sich als unumgänglich erweisen, dass möglichst einfache und schlanke Verfahren eingeführt werden, wenn ein generelles Verbot für fossile Heizsysteme erlassen wird. Es stellt sich auch die Fra-

ge, ob beispielsweise ein für eine gewisse Periode ein zeitlich befristeter Sonderfördertopf des Landes eingerichtet werden könnte, um bei Altbauten, bei denen das fossile Heizsystem ersetzt werden muss, auch weitere notwendige Sanierungsmassnahmen (Dämmung, Fenster, Keller, Estrich) zu fördern, die sich durch den Ersatz des Heizsystems allenfalls als notwendig erweisen.

- A1.1 und A2 Technische Optimierung des Klärprozesses in ARAs sowie Abwasserreinigung

Als Mitglied des Abwasserzweckverbands Liechtenstein möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass Massnahmen im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen jeweils auf umliegende Länder abgestimmt sein sollten. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die technischen respektive baulichen Aufwände zur Umsetzung dieser Massnahmen dem jeweils aktuell gängigen Stand der Technik entsprechen und folglich auch von einem mittelgrossen Zweckverband getragen werden können. Sollte Liechtenstein in diesem Handlungsfeld indes eine Vorreiterrolle einnehmen wollen, so kann dies mitunter dazu führen, dass die hierfür notwendigen Investitionen einen Zweckverband wie den AZV an seine Grenzen bringen könnte.

- LNz.1 Biodiversität für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Bereitstellung eines Biodiversitätskonzeptes, das auch in der Planung und Erstellung öffentlicher Bauten und Anlagen der Gemeinden genutzt werden kann, könnte zweifelsohne einen Mehrwert darstellen. In Abhängigkeit letztlich davon, welchen konkreten Nutzwert ein solches Konzept öffentlichen Bauherren bieten kann. Wichtig scheint auch hier wieder, dass primär auf der Ebene der Bewusstseinsbildung gearbeitet wird, zudem konkrete Vorschläge und Best-Practice-Fälle (u.a. Nutzung einheimischer Pflanzen) bereitgestellt werden und Vereinfachungen Raum geboten wird. Möglichst abzusehen ist aus Sicht der Gemeinde auch in diesem Handlungsfeld von Verboten und Zwängen.

- LNz.2 Begrünung öffentlicher Flächen

Die zunehmende (Wieder-)Begrünung öffentlicher Flächen rückt seit einigen Jahren verstärkt in das Interesse von Öffentlichkeit und Politik. Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Eschen-Nendeln seit Jahren bestrebt, beispielsweise der zunehmenden Versiegelung entgegenzuwirken und zudem durch eigene Massnahmen sowie durch Beauflagungen bei beispielsweise Neubauten eine breite Begrünung im Dorf zu erhalten – dies trotz der fortschreitenden Bautätigkeit. Entsprechend begrüsst die Gemeinde einen Prozess hin zu einer weiteren Begrünung öffentlicher Flächen durch einheimische Pflanzen. Jedoch ist auch hier stets dafür Sorge zu tragen, dass solche Begrünungen den jeweiligen funktionalen Zielen der öffentlichen Flächen gerecht werden und zudem Massnahmen im Rahmen eines Prozesses der fortschreitenden Begrünung öffentlicher Flächen stets auf dem Boden der Sinnhaftigkeit fussen.

- LNz.3 Verbot von Schottergärten

Nach wie vor ist vielen Grundeigentümern nicht bekannt, welche Probleme mit Schottergärten einhergehen. Daher sollte in diesem Handlungsfeld zuerst das Bewusstsein durch regelmässige Kommunikation geschärft werden und zudem auf positive unterstützende Anreize gesetzt werden, anstatt ausschliesslich respektive initial mit Verboten zu arbeiten.

- K1.2 Klimaneutrale öffentliche Beschaffung

Der Prozess des öffentlichen Beschaffungswesens ist bereits heute hoch komplex und führt mitunter viele Offertsteller, aber teils auch die Auftraggeber, an die Grenzen des mit vernünftigem Auf-

wand Machbaren. Bereits heute zeigt sich in vielen Vergabeprozessen, dass gerade kleinere und mittlere Unternehmen sich schwertun, sämtliche formalen und technischen Anforderungen zu erfüllen, die es für eine rechtlich korrekte Offertstellung braucht. Die Gemeinde Eschen-Nendeln als regelmässiger öffentlicher Auftraggeber sieht hier ein grundsätzliches Problem auf Auftraggeber und Offertsteller zukommen, wenn dieser komplexe Prozess um eine weitere anspruchsvolle Dimension erweitert wird. Während es im Grundsatz unbestritten scheint, dass öffentliche Auftraggeber noch stärker auch ökologische Aspekte in die Auftragsvergabe einfließen lassen müssen, scheint die Gefahr gross, dass durch zu hohe rechtliche und technische Anforderungen in diesem Bereich das öffentliche Auftragswesen für kleinere und mittlere Partner nicht mehr beherrschbar wird. Überdies muss berücksichtigt werden, dass gerade Gemeinden als öffentliche Auftraggeber oftmals in sehr spezifischen Bereichen tätig sind, deren technische Rahmenbedingungen bisweilen wenig Spielraum lassen in der Vergabe. Wenn beispielsweise hochspezialisierte Gerätschaften angeschafft werden müssen, so sollten primär deren anwendungsbezogene technische Eigenschaften im Vordergrund stehen statt anderer Faktoren.

Gemäss dem geltenden Gesetz über das öffentliche Auftragswesen gehören die liechtensteinischen Bestimmungen über den Umweltschutz zu den zwingenden Auftragsbestimmungen. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen und Nachhaltigkeit ist bereits bisher möglich. Die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten ist ebenfalls schon bisher möglich. Umweltkriterien können bereits heute in den technischen Spezifikationen, im Leistungsbeschrieb, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Die Wahl der Zuschlagskriterien liegt dabei im Ermessen des Auftraggebers. Die Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien kann nur dann erfolgen, sofern diese Kriterien mit dem Gegenstand des Auftrags eng zusammenhängen, dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen, im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung ausdrücklich genannt sind und alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, erfüllen. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein Umweltkriterium als Zuschlagskriterium zulässig ist oder nicht. So sind gemäss europäischer Rechtsprechung Transportdistanzen als Zuschlagskriterium unzulässig, da sie nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verstossen. Bei der Wertschöpfung handelt es sich um ein vergabefremdes Kriterium. Inländische Unternehmen haben somit von einem verpflichtenden Zuschlagskriterium «Ökologie» mitunter keine Vorteile, da die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, wie der Grundsatz der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitigen Anerkennung, Verhältnismässigkeit und Transparenz, beachtet werden müssen. Die Auftraggeber haben auch einen erhöhten Mehraufwand durch komplexere Verfahren, einen höheren Kontrollaufwand und ein höheres Prozessrisiko. Dies ist auch im Sinne von Bürokratieabbau fraglich. Ziel sollte gemäss der Gemeinde Eschen-Nendeln vorab ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Wenn die Ökologie bei jedem Vergabeverfahren beispielweises verpflichtend als Zuschlagskriterium verwendet werden muss, führt dies zu mehr Bürokratie und Beschwerdefälle, da die Zuschlagskriterien im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung beweisbar und nachvollziehbar sein müssen. Im Sinne der liberalen und wettbewerbsorientierten Wirtschaftsordnung Liechtensteins soll es der Kompetenz der öffentlichen Auftraggeber überlassen werden, welche Zuschlagskriterien bei den sehr unterschiedlichen Auftragsarten zur Anwendung gelangen. Diese Möglichkeit ist für den öffentlichen Auftraggeber bei der Vielfalt und der Komplexität von Beschaffungen von zentraler Bedeutung, und gewährleistet somit einen effizienten Beschaffungsprozess. Eine Bestim-

mung für die Auftraggeber, dass sie die Ökologie zwingend berücksichtigen müssen, bedarf überdies einer Gesetzesänderung. Demgegenüber spricht sich die Gemeinde Eschen-Nendeln den bisherigen Bestimmungen folgend dafür aus, dass auch künftig der Auftraggeber die Wahl hat, ob er die Ökologie berücksichtigen möchte oder nicht. Grundlage des Vergaberechts soll weiterhin die Wahlfreiheit des Auftraggebers bleiben.

- F1.2 Klimaneutrale öffentliche Unternehmen

Betreffend diese Massnahmen stellt sich die Frage, was alles unter dem Begriff der öffentlichen Unternehmen subsumiert wird. Die Gemeinde Eschen-Nendeln geht anhand der Fussnote 98 der Klimastrategie davon aus, dass beispielsweise Zweckverbände oder Wasserversorgungen etc. der Gemeinden nicht zu den öffentlichen Unternehmen gezählt werden.

Abschliessend möchten wir der Regierung unseren Dank aussprechen, im Rahmen der öffentlichen Konsultation eine Stellungnahme zur Klimastrategie Liechtenstein 2050 abgeben zu können. Diese Stellungnahme wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2022 durch den Gemeinderat verabschiedet.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch in dieser Materie steht die Gemeinde Eschen-Nendeln gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorsteherung



Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Direkt +423 377 50 11
tino.quaderer@eschen.li